

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003115/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Die zerklüftete Realität der Kommission II: Informationsintegrität, rechtmäßige Meinungsverschiedenheiten und EU-Zuständigkeit

Die Gemeinsame Forschungsstelle beschreibt in ihrem Bericht über die zerklüftete Realität die Demokratie als abhängig von der Integrität des Informationsraums, einer gemeinsamen Grundlage und einer faktengestützten Debatte und verweist dabei auf eine verzerrte Realität sowie darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Realitäten leben.

Dies scheint über das traditionelle liberal-demokratische Modell hinauszugehen, nach dem Pluralismus die Freiheit umfasst, institutionelle Meinungen abzulehnen, Aussagen von Sachverständigen anzufechten, staatlichen Stellen zu misstrauen und Sichtweisen von Minderheiten zu vertreten. Es besteht die Gefahr, dass an die Stelle von Schranken für staatliches Handeln eine institutionelle Aufsicht darüber tritt, wie sich politische Meinungen bilden.

1. Wie definiert die Kommission die Begriffe „Informationsintegrität“, „gemeinsame Grundlage“, „faktengestützte Debatte“ und „verzerrte Realität“ für die Zwecke ihrer Strategien und Programme?
2. Welche Behörde oder welcher Akteur ist befugt zu bestimmen, ab wann rechtmäßige politische, wissenschaftliche oder sachliche Meinungsverschiedenheiten keinen Pluralismus mehr darstellen, sondern die Integrität des Informationsraums bedrohen?
3. Welche spezifische Rechtsgrundlage des Vertrags, die über Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union hinausgeht, würde ein Tätigwerden der EU zur Gestaltung oder Sicherung des Informationsumfelds in den Mitgliedstaaten ermöglichen, und teilt die Kommission die Auffassung, dass Artikel 2 keine allgemeine Zuständigkeitsklausel darstellt?

Eingang: 23.7.2026